

Bielefeld begrünt Häuser

Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

1 Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt die Stadt Bielefeld ihre Bürger*innen finanziell bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden. Das Förderprogramm dient der Anpassung der sogenannten Bielefelder "Hot Spots" an die bereits spürbaren Folgen des Klimawandels. Hintergrund der Förderung bildet das 2020 beschlossene Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld.

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen zu folgenden Zielen bei:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung durch Verschattung und Verdunstung
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope)
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen

Mit der Gewährung von Zuschüssen für die Dach- und Fassadenbegrünung soll das Begrünungspotenzial in den sogenannten Bielefelder "Hot Spots" ausgeschöpft werden, um auch zukünftig eine hohe Lebensqualität in der Stadt zu gewährleisten.

2 Fördergebiet - Wo wird gefördert?

Das Fördergebiet erstreckt sich auf die Bereiche des Bielefelder Stadtgebietes, in denen die Folgen des Klimawandels besonders spürbar sind, da starke Bodenversiegelung und dichte Bebauung die sommerliche Hitzebelastung verschärfen. Diese sogenannten "Hot Spots" sind der Stadtbezirk Mitte (Förderkulisse 1) und ein Teil des Stadtbezirks Brackwede (Förderkulisse 2). Die räumliche Umgrenzung beider Förderkulissen kann den Karten in Anlage 1 entnommen werden.

3 Förderberechtigte - Wer wird gefördert?

Folgende natürliche und juristische Personen sind förderberechtigt und können einen Förderantrag stellen:

- Grundstücks- und Gebäudeeigentümer*innen
- Erbbauberechtigte, Mieter*innen und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümerin oder der Eigentümergemeinschaft
- Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Definition¹ der EU-Kommission (weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro pro Jahr)

4 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

4.1 Maßnahme Dachbegrünung

4.1.1 Gefördert werden

- nachträgliche Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen Dächern (Bestandsgebäuden) und
- Dachbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.

4.1.2 Folgende Dachbegrünungsformen sind förderfähig:

- Leichtdachbegrünungen
- Extensive Dachbegrünung

¹ ABl. L124/36 vom 20.05.2003. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN> [25.08.2021]

- Intensive Dachbegrünung
- Solar-Gründach (s. 4.1.4)
- Biodiversitätsgründach (s. 4.1.5)
- Retentionsgründach (s. 4.1.6)

Die Förderung erfolgt unter den in Ziffer 4.1.3 genannten allgemeinen Förderbedingungen, welche für die in Ziffern 4.1.4 bis 4.1.6 genannten Dachbegrünungsformen durch weitere Bedingungen ergänzt werden.

4.1.3 Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei Dachbegrünungen:

- Förderung ab einer zusammenhängenden Dachfläche von min. 18 m²
- Gesamtaufbauhöhe des Gründachs min. 5 cm bei Bestandsgebäuden und min. 9 cm bei Neubauten
- Lichtkuppeln und technische Anlagen über 2,5 m² werden von förderfähiger Dachfläche abgezogen
- Anteil nicht begrünter Dachfläche für Terrassen und Wege max. 20 %
- Planung und Bau der Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien²
- Durchführung einer Fertigstellungspflege von 12 Monaten
- Keine Förderung von Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen sowie Dachabdeckungen mit einer Mecoprop-Auswaschung über dem DIBT-Grenzwert.
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer

Hinweis: Eine ausreichende Statik, ein ausreichender Wurzelschutz und eine ausreichende Absturzsicherung ist zwingend erforderlich. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen.

4.1.4 Solar-Gründach

Mit dem Solar-Gründach wird die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung gefördert. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Gesamtaufbauhöhe des Gründachs max. 12 cm
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Verzicht auf hochwachsende Pflanzen, um Verschattung zu vermeiden
- Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberfläche min. 20 - 30 cm
- Abstand zwischen den Solarmodulreihen je nach Ausrichtung min. 50 - 80 cm für Wartungswege

4.1.5 Biodiversitätsgründach

Mit dem Biodiversitätsgründach werden biodiversitätssteigernde Maßnahmen gefördert, die die Lebensraumvielfalt auf dem Dach erhöhen. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Variierende Gesamtaufbauhöhe von 10 bis 30 cm zur Erhöhung der Strukturvielfalt
- Eine vollflächig artenreiche Bepflanzung aus min. 25 standortangepassten Pflanzenarten
- Aufwertung der Dachbegrünung durch „Biodiversitätsbausteine“, wie z. B. Totholz als Nisthilfen, Steine als Verstecke, Sandlinsen als Mikrohabitate und Wasserflächen als Vogel- und Insekentränke

4.1.6 Retentionsgründach

Mit dem Retentionsgründach werden besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert. Folgende Bedingungen werden zusätzlich formuliert:

- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente, Abflussdrossel), für deren Wirksamkeit ein Nachweis zu erbringen ist
- Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l/m² über der Dachabdichtung und unterhalb des Begrünungsaufbaus
- Anteil begrünter Fläche über dem Retentionsdach min. 80 % zur Steigerung der Verdunstung

4.2 Maßnahme Fassadenbegrünung

4.2.1 Gefördert werden

- nachträgliche Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden und Wänden und
- Fassadenbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.

² Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.) (2018): Dachbegrünungsrichtlinien. Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen, 6. Ausgabe, Bonn

4.2.2 Folgende Fassadenbegrünungsformen sind förderfähig:

- Bodengebundene Fassadenbegrünungen
- Wandgebundene Fassadenbegrünung
- Fassadenbegrünungen in Regalbauweise mit Rankhilfe
- Fassadenbegrünungen aus ebenerdigen Pflanzgefäßen mit Rankhilfen (Mindestvolumen 200 l, Durchwurzelungshöhe min. 0,5 m)
- freistehende Vertikalbegrünungen

4.2.3 Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei Fassadenbegrünungen:

- Förderung ab einer förderfähigen Fläche von in Summe min. 10 m² (Berechnung der förderfähigen Fläche siehe 5.5.2 und 5.5.3)
- Kletterhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen und dauerhaft funktionsfähig sein
- Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbau-technischen und verkehrlichen Belangen nicht entgegen stehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten
- Planung und Bau der Fassadenbegrünung gemäß FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien³
- Durchführung einer Fertigstellungspflege von 12 Monaten bei wandgebundener Fassadenbegrünung und 24 Monaten bei bodengebundener Fassadenbegrünung
- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern ohne Rankhilfe
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen

Hinweis: Die Statische Belastbarkeit der Fassade muss für eine Begrünung geeignet sein. Die Begrünung muss auf die Fassadenoberfläche abgestimmt sein. Ggf. muss bei Pflege und Wartung auf eine ausreichende Absturzsicherung geachtet werden. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5.2 Die maximale Förderhöhe beträgt **10.000 € je Liegenschaft**. Sie kann entweder durch die Umsetzung der Maßnahme Dach- oder Fassadenbegrünung oder durch die Kombination beider Maßnahmen erreicht werden. Jede Liegenschaft kann nur einmal gefördert werden.

5.3 Bei Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Förderbetrag um den Prozentsatz des Mehrwertsteuersatzes gekürzt.

5.4 Förderhöhe Dachbegrünung

5.4.1 Gefördert wird die Maßnahme Dachbegrünung anhand von Pauschalwerten in €/m² und differenziert nach Gesamtaufbauhöhe des geplanten Gründachs in vier Kategorien (siehe Tabelle).

Die Kategorie 1 gilt nur für Bestandsgebäude, die die notwendige statische Voraussetzung für eine höherwertige Dachbegrünung nicht erfüllen können. Die Kategorien 2,3 und 4 gelten sowohl für Bestandsgebäude als auch für Neubauten.

Kategorie	Höhe in cm	Förderpauschale in €/m ²	Bestandsgebäude	Neubau	Dachbegrünungsform
1	5 – 8	40	x		Leichtdachbegrünung
2	9 – 15	50	x	x	Extensive Dachbegrünung
3	16 – 25	65	x	x	Intensive Dachbegrünung
4	>25	85	x	x	Intensive Dachbegrünung

5.4.2 Bei der Umsetzung eines Solar-Gründachs, Biodiversitätsgründachs oder Retentionsgründachs gemäß den Bedingungen dieser Förderrichtlinie erhöht sich die Förderpauschale um **5 €/m²**.

³ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.) (2018): Fassadenbegrünungsrichtlinie. Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Wand- und Fassadenbegrünung, 3. Ausgabe, Bonn

- 5.5 Förderhöhe Fassadenbegrünung
- 5.5.1 Gefördert wird die Maßnahme Fassadenbegrünung mit einem Pauschalwert von **70 €/m²**.
- 5.5.2 Die förderfähige Fläche bei wandgebundenen Fassadenbegrünungen ergibt sich aus der vertikal bepflanzten Fläche. Dasselbe gilt für freistehende Vertikalbegrünungen in wandgebundener Bauweise.
- 5.5.3 Die förderfähige Fläche bei Fassadenbegrünungen mit Rankhilfe in bodengebundener Bauweise, Regalbauweise oder aus ebenerdigen Pflanzgefäßen errechnet sich wie folgt:
- bei linearen Rankhilfen (z. B. Seile): Länge der Rankhilfe x 0,3 m
 - bei netz- oder gitterartigen Rankhilfen: Fläche der Rankhilfe

6 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

- 6.1 Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung:
- Mit der Durchführung der Maßnahme (Beauftragung des Fachbetriebs) wurde vor Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen
 - Planung, Durchführung und Fertigstellungspflege der Maßnahmen findet nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Richtlinien) und durch einen Fachbetrieb statt
 - Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind bei Antragsstellung vorzulegen
 - Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Denkmalschutzes und des Artenschutzes
 - Es werden Materialien verwendet, von denen keine umweltbelastende Wirkung zu erwarten ist
 - Im Zuge von Entsiegelungen müssen Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen sein
 - Die geförderte Maßnahme darf nicht der Anlass einer Mieterhöhung sein
 - Der Antragstellende ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen
 - Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten
 - Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung möglich und sind vor Baubeginn der Maßnahme abzustimmen
- 6.2 Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung:
- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen)
 - Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen
 - Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen
 - Maßnahmen, von denen nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser) ausgehen können
 - Die Kombination mit finanziellen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist unzulässig
 - Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird

7 Förderverfahren

- 7.1 Die zuständige Stelle der Stadt Bielefeld ist:

Umweltamt - Stadt Bielefeld
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-6160
E-Mail: umweltamt@bielefeld.de

- 7.2 Das Förderverfahren setzt sich aus den drei Verfahrensschritten Antrag, Bewilligung und Auszahlung zusammen.
- 7.3 Antrag
- 7.3.1 Der Förderantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular (Anlage 2) zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen bei der zuständigen Stelle vor Beauftragung des Fachbetriebs elektronisch oder schriftlich einzureichen.
- 7.3.2 Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antragsformular (s. Anlage 2) verpflichtend einzureichen:
- Lageplan (1:500) und maßstäbliche Skizze der geplanten Maßnahmen mit Maß- und Flächenangaben und Erläuterung
 - Angebot, aus dem die Eignung der Firma, der geplante Aufbau und die Konstruktion, Materialangaben und Pflanzenarten der Dach- und/oder Fassadenbegrünung sowie die Kosten (Brutto) abzulesen sind
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i. d. R. Grundbuchauszug)
 - Ggf. Vollmacht der Berechtigung, falls der Antrag nicht von Eigentümer*in oder Eigentümergemeinschaft gestellt wird
 - Für Unternehmen: Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition gemäß EU-Kommission
 - Bei Bestandsgebäuden: Fotodokumentation der Ausgangssituation vor Ausführung der Maßnahme
 - Bei Neubau: Bauaktenzeichen
 - Ggf. weitere erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. bei Gebäuden unter Denkmalschutz)
- 7.3.3 Förderanträge können entsprechend dieser Förderrichtlinie ganzjährig gestellt werden. Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Nach Aufforderung der zuständigen Stelle sind im Einzelfall noch weitere Unterlagen nachzureichen.
- 7.4 Bewilligung
- 7.4.1 Förderanträge werden von der zuständigen Stelle auf Plausibilität geprüft. Die antragstellende Person trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Einholung weiterer ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt ebenfalls der antragstellenden Person.
- 7.4.2 Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- 7.4.3 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Mit Erlass des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- 7.4.4 Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Eine Fristverlängerung kann bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Durchführung der Fertigstellungspflege von 12 bzw. 24 Monaten fällt nicht in diesen Zeitraum, sondern erfolgt zeitlich nach Umsetzung der Maßnahme.
- 7.4.5 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder die Maßnahme nicht fristgerecht umgesetzt worden ist.
- 7.5 Auszahlung
- 7.5.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der zuständigen Stelle elektronisch oder schriftlich zu melden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fertigstellungsmeldung sind die zur Auszahlung notwendigen Nachweise bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 7.5.2 Folgende Nachweise sind zur Auszahlung einzureichen:
- Nachweis über die ausgeführte Begrünungsform und den Begrünungsaufbau, die Beauftragung der Fertigstellungspflege und die tatsächlich entstandenen Kosten anhand von Rechnungsbelegen in Kopie
 - Fotodokumentation nach Fertigstellung der Maßnahme
 - Ggf. Zustimmung zur Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (keine Verpflichtung)

- 7.5.3 Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise findet eine Prüfung der umgesetzten Maßnahme durch die zuständige Stelle statt. Ggf. kann zur Prüfung eine Ortsbegehung angesetzt werden. Den Mitarbeiter*innen der Stadt Bielefeld bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.
- 7.5.4 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist oder die notwendigen Auszahlungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.
- 7.5.5 Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst und gekürzt. Der auszahlende Zuschuss darf nicht höher sein als die Gesamtkosten der Maßnahme.
- 7.5.6 Nach Anerkennung der Nachweise wird der Zuschuss in einer Summe auf das Konto des*der Zuschussempfängers*in überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses sowie Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

8 Rückforderung von ausgezahlten Zuschüssen

- 8.1 Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn der*die Zuschussempfänger*in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt, wesentliche Bestimmungen der Förderrichtlinie verletzt und/oder unrichtige Angaben gemacht hat. Für Rückforderungsansprüche werden gesetzliche Zinsen verlangt.
- 8.2 Die Rechnung über die Fertigstellungspflege ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Fertigstellungspflege nachzuweisen. Wird die Rechnung nicht fristgerecht eingereicht, behält sich die zuständige Stelle eine Rückforderung [5 % der ausgezahlten Förderung für die Fertigstellungspflege] vor.
- 8.3 Bei Dach- und Fassadenbegrünungen, die vor Ablauf der zehn Jahre zurückgebaut werden oder eingegangen sind, müssen die ausgezahlten Zuschüsse mit entsprechenden gesetzlichen Zinsen zurückgezahlt werden.

9 Haftung

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die durch geförderten Dach- und Fassadenbegrünungen entstehen.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Anlage 1 Förderkulissen 1 und 2

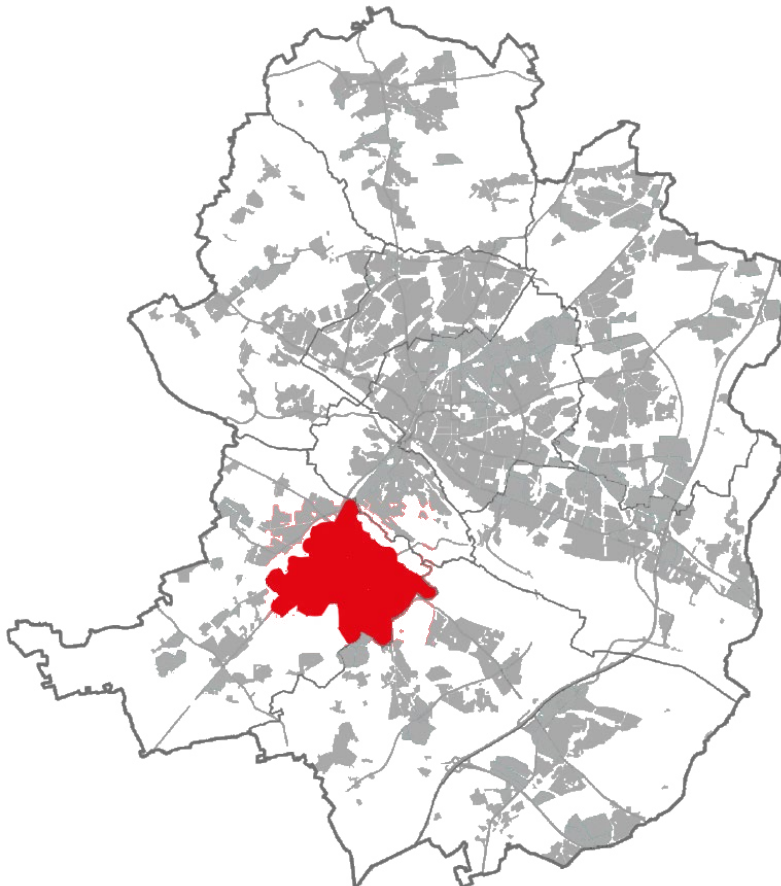
Anlage 2 Antragsformular

Anlage 1 Förderkulissen 1 und 2

Förderkulisse 1: Stadtbezirk Mitte gem. Punkt 2 der Förderrichtlinie



Förderkulisse 2: Teil des Stadtbezirks Brackwede gem. Punkt 2 der Förderrichtlinie



Umgrenzung der Förderkulisse 2 im Stadtbezirk Brackwede gem. Punkt 2 der Förderrichtlinie

